



## Aktuelles Baugeschehen

- 1 Die Grundstücke in der Bergstraße 43 und 44 wurden angekauft. Auf dieser Fläche soll für die Dorfgemeinschaft neues entstehen. Fördermittel wurden bereits beantragt.
- 2/3 Die Straßenbaumaßnahmen in der Bahnhofstraße und der Alten Gärtnerei gehen voran.
- 4 Schulstraße/Kirchweg wurden mit neuem Niederspannungskabel und neuer Straßenbeleuchtung ausgestattet.
- 5 Der Neubau der Fahrzeughalle in Grünberg schreitet voran.

... Lesen Sie weiter auf Seite 9



Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 17. März 2024

Redaktion: Philip Müller, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung von Beschlüssen

#### Gemeinderatssitzung am 5. Februar 2024

**Beschluss-Nr. GR 327/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der zusätzlichen Aufnahme des Tagesordnungspunktes 3.11 Bauantrag: Anbau einer Überdachung an ein Nebengebäude (Meeraner Straße 45) zu.

**Beschluss-Nr. GR 328/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der geänderten Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung vom 5. Februar 2024 zu.

**Beschluss-Nr. GR 329/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2023 zu.

**Beschluss-Nr. GR 330/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die geprüfte Jahresrechnung 2020 gemäß § 80 ThürKO festzustellen.

**Beschluss-Nr. GR 331/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, den Bürgermeister und die Beigeordnete auf der Grundlage des Schlussberichts der Rechnungsprüfung gem. § 80 ThürKO für das Haushaltsjahr 2020, zu entlasten.

**Beschluss-Nr. GR 332/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die geprüfte Jahresrechnung 2021 gemäß § 80 ThürKO festzustellen.

**Beschluss-Nr. GR 333/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, den Bürgermeister und die Beigeordnete auf der Grundlage des Schlussberichts der Rechnungsprüfung gem. § 80 ThürKO für das Haushaltsjahr 2021, zu entlasten.

**Beschluss-Nr. GR 334/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die geprüfte Jahresrechnung 2022 gemäß § 80 ThürKO festzustellen.

**Beschluss-Nr. GR 335/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, den Bürgermeister und die Beigeordnete auf der Grundlage des Schlussberichts der Rechnungsprüfung gem. § 80 ThürKO für das Haushaltsjahr 2022, zu entlasten.

**Beschluss-Nr. GR 336/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 für die sonstigen sächlichen Zweckausgaben – Märkte (Haushaltsstelle 7300 000 6360) in Höhe von 19.836,94 €.

**Beschluss-Nr. GR 337/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 für die Unterhaltung des Grundstücks Schloss (Haushaltsstelle 3650 000 5000) in Höhe von 13.856,15 €.

**Beschluss-Nr. GR 338/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2023 für die Unterhaltung des Grundstücks Vereinshaus (Haushaltsstelle 8810 000 5000) in Höhe von 12.153,91 €.

**Beschluss-Nr. GR 339/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, die Hauptamtsleiterin, Franciska Lehnert, zur Wahlleiterin und die Mitarbeiterin Hauptamt und kulturelle Einrichtungen, Katrin Schulz, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2024 zu berufen.

**Beschluss-Nr. GR 340/30-24:** Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Anbau einer Überdachung an ein Nebengebäude auf dem Flurstück 204, Flur 3, der Gemarkung Ponitz (Meeraner Straße 45).

### Auslegungshinweis

Die Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der Gemeinde Ponitz und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2020 bis 2022 liegen in der Zeit **vom 1. bis 15. März 2024**, in der Kämmerei der Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Zimmer 201, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte um vorherige telefonische Terminabsprache (Tel. 034493 70120).

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde **Ponitz** wird am **26. Mai 2024** ein **ehrenamtlicher** Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland,

Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

**1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters** können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe** muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe

Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**1.3** Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **60** Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

**2.** Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame

Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land** oder im **Gemeinderat** der Gemeinde **Ponitz** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48**).

**3.1** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsun-

terschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land**, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde **Göbnitz** bis zum **22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Göbnitz

**Montag** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

**Dienstags** ..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

**Mittwochs** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

**Donnerstags** ..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

**Freitag** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt** im Rathaus (Zimmer 005, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvor-

schlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4** Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Ponitz in der Stadtverwaltung der Stadt Göbnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

**6.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

**7.** Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**8.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde **Ponitz** sind am **26. Mai 2024** 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines **Gemeinderatsmitglieds** sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1** Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **24** Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahl-

vorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2** Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergrup-

pen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises **Altenburger Land** oder im **Gemeinderat** der Gemeinde **Ponitz** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im **Gemeinderat** vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der **erfüllenden Gemeinde Gößnitz** bis zum **22. April 2024, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einrei-

chung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Gößnitz

**Montag** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

**Dienstags** ..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

**Mittwochs** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

**Donnerstags** ..... 09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

**Freitag** ..... 09:00 – 12:00 Uhr

im **Einwohnermeldeamt** im Rathaus (Zimmer 005, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2024, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2024, bis 18:00 Uhr**, eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Ponitz in der Stadtverwaltung der Stadt Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2024, bis 18:00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten

des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2024, bis 18:00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

**Ende amtlicher Teil**

**Nichtamtlicher Teil**

## Grünschnittannahme

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am **23. März 2024** findet die Grünschnittannahme für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ponitz statt. Die Mitarbeiter des Bauhofs sind für Sie zwischen 08:30 und 12:00 Uhr an den Standorten Ponitz vor der Feuerwehr und in Grünberg vor dem



Gasthof anwesend. Die Annahmemengen und die genehmigten anzunehmenden Abfälle entnehmen Sie bitte der unten aufgeführten Tabelle.

**Gemeindeverwaltung**

Möglich ist eine Anlieferung von max. 0,5 m<sup>3</sup> pro Haushalt (kleiner PKW-Hänger).

Angenommen werden:

Grün,- Strauch- und Baumschnitt (max. 15 cm Durchmesser) • Grasschnitt • Laub • Blumen ohne Topf, Draht, Folie, Papier

Nicht angenommen werden:

Fallobst • Küchenabfälle, Essensreste • Säge-/Hobelspane • Kleintier-/Katzenstreu • Haare, Felle, Leder • Altholz: Bretter, Balken, Zaun, Palisaden, Beeteinfassungen usw. • Baumwurzeln-/Stubben

Die Mitarbeiter der Gemeinde sind berechtigt, Anlieferungen abzuweisen, die hinsichtlich Abfallart und/oder Abfallmenge nicht angenommen werden.

*Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft / Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land Gemeindeverwaltung Ponitz*

**Schulanmeldung**

**für Schüler der neuen 5. Klassen für das Schuljahr 2024/25**

Die diesjährige Schulanmeldung für die zukünftigen 5. Klassen an der Regelschule Gößnitz (Waldenburger Straße 43, 04639 Gößnitz) findet in der Woche **vom 11. bis 13. März 2024** statt. Schülerinnen und Schüler der jetzigen 4. Klassen können durch ihre Eltern in diesem Zeitraum an unserer Regelschule für die zukünftigen 5. Klassen angemeldet werden.

Die Kinder dürfen gern mitgebracht werden. Mitzubringen sind die „Anmeldung an die Regelschule“, welche von der Grundschule mitgegeben wird, sowie das Halbjahreszeugnis des Kindes.

Die Anmeldezeiten sind:

Montag	11.03.2024	10:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	12.03.2024	17:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	13.03.2024	08:00 – 10:00 Uhr

Weiterhin ist es möglich, für die Woche vom 11. bis 15. März 2024 einen Termin zur Anmeldung unter Tel. 034493 38612 zu vereinbaren, der außerhalb der oben genannten Anmeldezeiten liegt.

*J. Göbel, Schulleiter*

**Perso und Pass noch gültig?**



Schauen Sie rechtzeitig, ob Ihr Personalausweis und Reisepass noch gültig sind.

**Neu seit dem 1. Januar 2024:** Kinderreisepässe werden nicht mehr verlängert. Bei Reisen innerhalb der EU braucht jedes Familienmitglied einen Personalausweis, außerhalb der EU einen Reisepass.

Bei Fragen wählen Sie die 115 oder wenden Sie sich an Ihre lokale Passbehörde:

Stadtverwaltung Gößnitz | Einwohnermeldeamt  
 Freiheitsplatz 1 | 04639 Gößnitz  
 Tel. 034493 70116  
 E-Mail: [meldeamt@goessnitz.de](mailto:meldeamt@goessnitz.de)  
[www.goessnitz.de](http://www.goessnitz.de)

**Kurz gemeldet**

• In der Nacht zum 5. Februar 2024 wurde der auf dem Hof des Gemeindeamtes abgestellte Pkw Caddy durch bisher Unbekannte beschädigt. Alle vier Reifen wurden zerstoßen. Für Hinweise aus der Bevölkerung sind wir sehr dankbar.

• Aufgrund des geplanten Ausbaus (Glasfaser) durch die Deutsche Telekom hat sich, trotz großen Interesses der Anlieger und mehrfacher Nachfrage, die UGG (Unsere Grüne Glasfaser) gegen ein Glasfaserausbau von Guteborn entschieden.

Das Kabel der Telekom soll nach Angaben des Unternehmens bereits 2024 verlegt werden.

Wir bleiben weiter in Kontakt und versuchen, über die weitere Sachlage des Glasfaserausbau in Guteborn zu informieren.

• Abwasser (Schmutzwasser)-Anschluss der Zwickauer Straße in Guteborn soll erst nach der Sanierung des Kanals in der Zwickauer Straße bzw. aus sächsischer Sicht „Hohen Straße“ erfolgen.

Grundsätzlich sind sich aber die beiden Abwasserverbände einig. Leider kann derzeit aber noch keine Jahreszahl genannt werden.

• Die Ortsdurchfahrt von Grünberg soll nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr



in 2024 eine sogenannte „vollflächige Asphalt-kalt-Schicht“ erhalten. Diese Schicht ist ca. 4 cm dick und soll bis zur Sanierung der Straße zumindest etwas Verbesserung bringen.

Möglicherweise soll dieser Belag auch doppelt eingebaut werden, also mit einer gesamten Stärke von 8 cm.

- Derzeit bereiten die ausführenden Firmen der Deutschen Bahn den Ersatzneubau von drei Brückenbauwerken, diversen Durchlässen und der gesamten Bahnlinie zwischen Göbnitz und dem Ponitzer Bahnhof vor. Dazu wurden insbesondere im OT Zschöpel bereits große Mengen an Material bewegt und Bauplätze eingerichtet.

Dazu ist eine Bürgerinformationsveranstaltung der Bahn im April (voraussichtlich am 13. April 2024) geplant.

- Die Baumaßnahmen in der Göbnitzer Straße und der Bahnhofstraße wurden bereits wieder aufgenommen. Wir werden die Anlieger noch mal jeweils (voraussichtlich April) zu einer Informationsveranstaltung einladen, um alle Details zu besprechen.



Dank einer Förderung des Landes konnte für den OT Merlach ein öffentlicher Defibrillator angeschafft werden



## Renaissanceschloss Ponitz

### Start in eine neue Konzertsaison



Der Förderverein Renaissanceschloss Ponitz e. V. hat auch für 2024 wieder ein breit gefächertes Konzertangebot, zu dem wir sehr herzlich einladen.

Leider können wir es nicht vermeiden, die seit vielen Jahren gleich gebliebenen Eintrittspreise zu erhöhen. Auch die Künstler werden mit steigenden Kosten belastet, was sich auf die Höhe der verlangten Gagen auswirkt. Dennoch ist es unser Bestreben, dem Publikum einen erlebnisreichen Konzertbesuch zu verschaffen.

**Samstag, 06.04.2024 • 19:30 Uhr**

Dixieland mit „Steep Wall Stompers“, Meerane

**Samstag, 04.05.2024 • 19:30 Uhr**

Konzert mit dem „Trio Karageorgiev“, CZ  
„Von Dvorák bis Piazzolla“

**Samstag, 20.07.2024 • 19:30 Uhr**

Konzert im Rahme der Thüringer Schlosskonzerte  
„Dutt Trio“, Erfurt

**Samstag, 10.08.2024 • 19:30 Uhr**

Konzert mit Johannes Emmrich, Altenburg  
„Lauter leise Lieder“

**Sonntag, 08.09.2024 • 10:00 – 17:00 Uhr**

Tag des offenen Denkmals – Eintritt frei!

**Samstag, 14.09.2024 • 19:30 Uhr**

Konzert mit Christian Kypke, Dresden  
„Saiten der Welt“

**Samstag, 19.10.2024 • 19:30 Uhr**

Klavierkonzert mit Max Mostovetski, Leipzig

**Samstag, 16.11.2024 • 19:30 Uhr**

Konzert mit dem „Duo Millefleur“, Unterhaching

**Samstag, 14.12.2024 • 17:00 Uhr**

Adventskonzert mit jungen Musikern der Musikschule Altenburger Land Eintritt frei!

**Eintritt für die Konzerte: 20,00 € | Ermäßigt: 15,00 €**

### Wir sagen Dankeschön!

Die Freiwilligen Faschingsfreunde wollen sich recht herzlich bei allen Fluggästen für die wunderbare Reise zum diesjährigen Faschingstanz 2024 bedanken. Ihr wart großartig! Ein zusätzlicher Dank gilt natürlich dem Flugkapitän und dem gesamten Kabinenpersonal, was uns trotz des Absturzes im Dschungel, heil wieder nach Hause gebracht hat. Dabei wurden viele seltsame Begegnungen gemacht.

Natürlich wäre die gesamte Reise nicht ohne das Bodenpersonal (Gemeinde Ponitz, Susi's Bürger Treff, Frank Dittel) und unserem Bord-DJ Mario Dix möglich gewesen. Danke noch mal für den großartigen Einsatz von euch, obwohl gerade eine Streikwelle durch Deutschland gerollt ist. Das zeigt uns allen, es geht auch anders.



Daher lasst uns gemeinsam weiter fröhlich das Jahr genießen und die Feste feiern, wie Sie fallen. Bis zur nächsten Faschingssause 2025 ein dreifaches Ponitz Helau!

*Euer FFF-Festkomitee*

P.S.: Es werden weiterhin tatkräftige Faschingsfachkräfte gesucht, die uns aktiv oder passiv unterstützen wollen. Meldet euch einfach bei uns unter der Mailadresse: [diedrich.susanne@t-online.de](mailto:diedrich.susanne@t-online.de), [franzdittel@yahoo.de](mailto:franzdittel@yahoo.de). Jeder ist herzlich willkommen.

## Kirchennachrichten

### Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

**Pfarrer Peter Klukas**

Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

**Büro der Kirchengemeinde:**

Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

**Kreisstelle für Diakonie Altenburg**

Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137

Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

[www.kirche-ponitz.de](http://www.kirche-ponitz.de) | [www.silbermannorgel-ponitz.de](http://www.silbermannorgel-ponitz.de)

Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.

*(Markus 16,6)*

Entsetzen ist das richtige Wort für das, was die drei Frauen am Grab Jesu empfinden. Es ist ja ein Felsengrab, in das man hineingehen kann, um den Leichnam zu salben. Das hatten die Frauen vor, als der Sabbat vorüber war. Schon auf dem Weg fragen sie sich bange, wer ihnen den Stein vom Grab weg wälzt.

Dann ist der Stein nicht mehr da; und der Leichnam auch nicht. Stattdessen sehen die Frauen einen Jüngling, der ihnen das Nötigste sagt: Er ist auferstanden. Daraus wurde später unser fröhlicher Osterruf: Er ist auferstanden. Die Furcht vor dem Tod, ja, das Entsetzen vor ihm, darf ein Ende haben.

Hat es aber nicht, leider. Menschen fürchten den Tod; und sie entsetzen sich. Das ist nur verständlich. Wir sahen und sehen den Tod heute mehr in den Nachrichten als bei Bekannten. Und wir sehen das Sterben in Ländern, in den Krieg herrscht. Oder Hunger. Das entsetzt uns in des Wortes tiefster Bedeutung. Wir fühlen uns oft wie auseinandergenommen – als könne uns nichts mehr so recht zusammensetzen. Manche flüchten vor dem Sterben in trostlose Floskeln wie „Das wird schon wieder“. Oder sie wenden sich ab und wollen keine Nachrichten mehr sehen. All das sollten wir nicht verurteilen. Die Grenzen des Erträglichen sind unterschiedlich bei uns Menschen.

Und dennoch, der Ruf hallt wieder durch die Welt am Osterfest: Entsetzt euch nicht; Er ist auferstanden. Gott selber ruft uns das zu in Gestalt des Jünglings im Grab. Deswegen müssen wir es nicht gleich glauben und können. Aber wir können uns darin einüben. Wir sagen uns diese Worte immer wieder vor: Er ist auferstanden. Die Furcht kann sich so etwas mildern. Gott ist sehr nahe, wenn ein Mensch stirbt.

Und wenn uns die Erde nicht mehr festhalten kann, öffnet Gott seine Arme für uns. Wir müssen uns nicht entsetzen. Wir sterben in Gottes Arme hinein, in Gottes ewiges Reich hinein.

Das möge uns Trost schenken.

*Ihr Pfarrer Peter Klukas*

### Gottesdienste und Veranstaltungen

**Sonntag, 03.03.2024**

10:30 Uhr Weltgebetstag, Familiengottesdienst in der Kirche Gößnitz

**Sonntag, 17.03.2024**

09:00 Uhr Gottesdienst

**Sonntag, 24.03.2024**

17:00 Uhr Schütz Johannespassion mit der Kantorei Altenburg

**Sonntag, 31.03.2024**

14:00 Uhr Gottesdienst zum Ostersonntag mit Abendmahl

### Informationen aus der Kirchengemeinde

Das Büro der Kirchengemeinde ist am **Dienstag, dem 5. März 2024, von 15:00 bis 17:00 Uhr**, geöffnet.

## Gottesdienste in Grünberg

**Sonntag, 03.03.2024**

08:45 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfn. U. Lange

**Sonntag, 17.03.2024**

08:45 Uhr Gottesdienst, Pfn. U. Lange

**Sonntag, 31.03.2024 – Ostersonntag**

06:30 Uhr Auferstehungsandacht, Pfn. U. Lange

**Montag, 01.04.2024 – Ostermontag**

16:00 Uhr Traditionelles Ostermontagskonzert

Gemeinsam singen, dafür steht das Projekt „Unter den Linden“. Das „Linden-Duo“ lädt zum gemeinsamen Singen von Volks- und Wanderlieder verschiedener Traditionen ein. Anlässlich dieses Ostermontagskonzerts werden neben Osterliedern auch Lieder des Neubeginns und des Frühlings zu hören sein. Zwei sichere Stimmen begleiten das Konzert, während Texte zum Mitsingen bereitgestellt werden. Denn die eigentliche Faszination dieses Programms eröffnet sich erst im Erlebnis des gemeinsamen Gesangs. Eintritt ist frei.

### Vorankündigung Irischer Abend

Am 20. April 2024 kommt die irische Band „Shamrock Sheep“ (6-Kleeblatt fressende Schafe) wieder nach Grünberg. Vergangenes Jahr zu Ostern hatten wir in der Kirche ein Konzert mit dieser Gruppe. Es war einfach toll. Genaueres im nächsten Gemeindeboten.

*Herzlichst S. Klein*

### Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Ponitz  
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

**Verantwortlicher:** Bürgermeister Marcel Greunke  
oder sein Vertreter im Amt

**Erscheinungsweise:** einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

**Druck, Verlag:**

NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,  
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej  
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506  
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

**Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:**

Gemeindeverwaltung Ponitz, Herr Müller  
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084  
E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

**Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:**

NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder  
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.